
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Penzberg (Plakatierungsverordnung)**
-

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Penzberg (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt Penzberg zum Anschlag aufgeführten Örtlichkeiten angebracht werden. Auf den Anschlägen muss ein Verantwortlicher benannt sein. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Masten, Straßenschildern, Mauern, Zäunen und elektrischen Verteilerkästen nicht statthaft.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

- (3) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (4) Die Plakatsäulen und Anschlagtafeln gewerblicher Dritter bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung sowie darüber hinaus in Schaufenstern und Schaukästen angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.
- (3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.
- (4) Die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen sind frühestens 42 Tage vor dem jeweiligen Wahltermin, Volksbegehren und Volksentscheiden berechtigt, Anschläge im Stadtgebiet anzubringen.
- (5) Wahlplakate dürfen nur an den von der Stadt Penzberg eigens für die Wahlen aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden. Es sind maximal Wahlplakate der Größe DIN A 1 zulässig. Jede für die Wahl zugelassene Partei bzw. Wählergruppe darf auf den Anschlagtafeln nur jeweils ein Plakat anbringen. Finden nicht alle für die Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppe auf der Anschlagtafel Platz, so weist die Stadt Penzberg den betroffenen Parteien bzw. Wählergruppen einen Standort in unmittelbarer Nähe zu. Die Stadt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen.
Sollte die Stadt Penzberg für eine Wahl oder Abstimmung keine Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für die jeweilige Wahl zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, Volksentscheide und Bürgerentscheide, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren) bis zu 10 bewegliche Wahlplakatständer (Dreieckständer, sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer der Größe DIN A0) aufstellen. Die Stadt kann ggf. eine anderweitige Regelung treffen.

Auf dem Stadtplatz (ausgenommen des Baumbereiches bis zum Gehweg Bahnhofstraße), dem Rathausplatz, der Karlstraße zwischen Bahnhofstraße und dem Grundstück Karlstraße 14, der Bereich um die Bockerlbahn, Bahnhofstraße Einmündung Bichler Straße, die Grünfläche beim Ehrenmal Grube, der städt. Friedhof mit den dazugehörigen Parkplätzen, das Mahnmal zum Gedenken der Opfer des 28. April 1945 mit angrenzendem Gehweg, ist das Aufstellen von Plakatständern nicht erlaubt.

- (6) Bei den Kommunalwahlen kann von den Plakatierungsmodalitäten abgewichen werden.

(7) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs.1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
- (2) entgegen den § 3 Abs. 4 und 5 zuwiderhandelt.
- (3) entgegen § 1 ohne Genehmigung eine öffentliche Bilddarstellung vorführt;
- (4) entgegen der Vorschrift des nach § 3 Abs. 3 und Abs. 7 nicht fristgerecht abbaut.

§ 6 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 05.04.2019 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Penzberg vom 09.05.2018 außer Kraft.

Penzberg, den 22.03.2019
Stadt Penzberg
gez.
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin